

## **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Feuerwerksverbot in der Innenstadt am 31.12.2024 und 01.01.2025**

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Zwischen 31.12.2024, 0 Uhr, und 01.01.2025, 24 Uhr, dürfen innerhalb des in der beiliegenden Karte vom 06.11.2024 (Maßstab 1:5.000) rot eingefassten Bereichs keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden. Maßgeblich sind die Außenwände der an diesen Bereich angrenzenden Gebäude und Umfriedungen. Die als Anlage beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die durch die Silvesterverordnung der Stadt Nürnberg vom 15.12.2016 festgesetzten Verbotszonen im Bereich der Burg (in der Karte blau gekennzeichnet) bleiben hiervon unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
5. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### **Gründe**

I.

Die Nürnberger Innenstadt wird in der Silvesternacht von sehr vielen Bürgern, Personen aus dem Umland und auch Urlaubern besucht. Schwerpunkt ist der Bereich zwischen Lorenzkirche und Burg. Dabei wurden in der Vergangenheit viele Feuerwerkskörper auf den Plätzen rund um die Kirchen und auf den Pegnitzbrücken in der Menschenmenge abgeschossen. Die Stadt Nürnberg weist in Pressemitteilungen zu Silvester immer darauf hin, dass es verboten ist, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abzubrennen. Um die Sicherheit zu erhöhen, hat die Stadt Feuerwerksverbotszonen geschaffen.

Im Bereich der Burg besteht seit dem Jahr 2004 durch eine Verordnung nach Art. 23 LStVG ein Verbot für das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, da dort immer wieder Feuerwerkskörper gezielt in die zahlreichen Besucher geschossen und geworfen worden sind.

Rund um die Lorenzkirche wurden in der Vergangenheit in größerem Maße Feuerwerkskörper abgebrannt und auch viele Raketen gezielt auf die Lorenzkirche abgeschossen. Mehrmals haben sich Raketen im Kirchendach verfangen, wodurch Feueralarme ausgelöst worden sind. Für Silvester 2017/18 und 2018/19 wurde deshalb mit Allgemeinverfügungen ein Verbotsbereich um die Lorenzkirche festgelegt. Durch die aufgestellten Verbotsschilder und Polizeikräfte konnte ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern weitgehend verhindert werden. In der Folge gab es in der Lorenzkirche auch keine Feueralarme mehr.

Am Hauptmarkt mit der Frauenkirche und am Sebaldplatz mit der Sebalduskirche brannten an Silvester 2017/18 und 2018/19 trotz der noch stehenden Buden vom Christkindlesmarkt sehr viele Menschen Feuerwerkskörper ab.

In den Bereichen zwischen Lorenzkirche und Hauptmarkt, auf der Museumsbrücke und der Fleischbrücke sowie in der Burgstraße vom Rathaus zur Burg halten sich an Silvester sehr viele Menschen auf und es werden viele Feuerwerkskörper in der Menschenmenge abgebrannt.

## II.

Die Stadt Nürnberg ist als Sicherheitsbehörden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, Art. 23 Abs. 1 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz - BayVwVfG).

### 1. Zu Ziffer 1

1.1 Das Feuerwerksverbot beruht auf Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG.

Nach § 23 Abs. 1 1.SprengV ist es generell verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abzubrennen. Dies gilt auch am 31. Dezember und 1. Januar für alle pyrotechnischen Gegenstände. Der vorsätzliche und fahrlässige Verstoß gegen das Abbrennverbot ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann (§ 46 Nr. 8 b 1. SprengV, § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 Sprengstoffgesetz - SprengG).

Nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 LStVG können die Gemeinden als Sicherheitsbehörde im Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden, sowie um Gefahren abzuwehren, die Leben oder Gesundheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Trotz jährlichen Pressemitteilungen der Stadt Nürnberg zu den bestehenden Feuerwerksverboten, u.a. an Kirchen, werden in der Silvesternacht immer wieder viele Feuerwerkskörper rund um die Lorenzkirche, Frauenkirche und Sebalduskirche abgebrannt und teilweise die Kirchen direkt beschossen. Damit werden zahlreiche Ordnungswidrigkeiten begangen und die Kirchen gefährdet. In den Bereichen zwischen Lorenzkirche und Hauptmarkt sowie Sebalduskirche und Burg halten sich an Silvester sehr viele Menschen auf. Es ist der Hauptweg von der Innenstadt zur Burg. Dabei werden zwischen den zahlreichen Menschen viele Feuerwerkskörper gezündet und damit das Leben und die Gesundheit der Menschen bedroht.

1.2 Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren besteht die konkrete Gefahr, dass auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Feuerwerkskörper rund um die Kirchen und zwischen den zahlreichen Passanten abgebrannt werden, wenn kein genauer Verbotsbereich festgelegt wird. Die Bereiche rund um die Lorenzkirche, die Frauenkirche und die Sebalduskirche sowie die Bereiche dazwischen bis zur Burg sind an jedem Silvester zentrale Aufenthaltsorte und Verkehrsknotenpunkt für Besucher der Innenstadt.

1.3 Die Festlegung eines genauen Verbotsbereichs ist geeignet und erforderlich, das gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot rund um die Lorenzkirche, die Frauenkirche und die Sebalduskirche zu konkretisieren und abzusichern. Es zeigt sich immer wieder, dass das Feuerwerksverbot nach § 23 Abs. 1 1.SprengV und die Warnhinweise auf Feuerwerksverpackungen und in Pressemitteilungen vielfach missachtet und Gebäude und Menschen vorsätzlich oder fahrlässig in Gefahr gebracht werden. Der Verbotsbereich wird durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Das gesetzliche Feuerwerksverbot ist dadurch für Personen und die Polizei, die dort verstärkt kontrolliert, erkennbar.

Andere gleich schützende, aber weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Im Bereich der Kirchen konkretisiert es das nach § 23 Abs. 1 1.SprengV bestehende Feuerwerksverbot.

Auch auf den Verpackungen wird darauf hingewiesen, Feuerwerkskörper nur in einem ausreichenden Abstand von Menschen abzubrennen.

Das Feuerwerksverbot ist auch angemessen. Es umfasst die nach § 23 Abs. 1 1.SprengV geschützten Bereiche rund um Kirchen und die stark besuchten Flächen zwischen diesen Bereichen. Dies ist nur ein kleiner Teilbereich der Innenstadt. Das Feuerwerksverbot ist auch mit den Grundrechten vereinbar. Nach Art. 58 Satz 1 LStVG kann auf Grund dieses Gesetzes das Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz, Art. 102 Abs. 1 Bayerische Verfassung) eingeschränkt werden. Die Beachtung der bestehenden Feuerwerksverbote und der Schutz von Gebäuden und Menschen rechtfertigen die Beschränkung des am 31. Dezember und 1. Januar zulässigen Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse 2. Die Festlegung eines Verbotsbereichs rund um die Kirchen konkretisiert das Feuerwerksverbot nach § 23 Abs. 1 1.SprengV und stellt dort keine eigene oder erweiterte Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) dar.

### 3. Zu Ziffer 2

Durch die Silvesterverordnung der Stadt Nürnberg vom 15.12.2016 gilt für den Bereich der Burg ein Verbot für das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Zwischen den Verbotsbereichen gibt es keine Überschneidung. Um dies zu veranschaulichen wurde auch der Geltungsbereich der Verordnung (in blauer Farbe) in der Karte zu dieser Allgemeinverfügung Farbe dargestellt. Eine Verordnung für beide Bereiche ist nicht möglich, da Art. 7 Abs. 2 LStVG nur zum Erlass von Einzelanordnungen berechtigt.

### 4. Zu Ziffer 3

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), da Verstöße gegen das gesetzlich bestehende Feuerwerksverbot und die dadurch hervorgerufene Gefährdung der denkmalgeschützten Gebäude verhindert sowie die Menschen vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden. Diese Schutzgüter sind höher zu bewerten als das Rechtsschutzinteresse an einer aufschiebenden Wirkung bei Klagen. Außerhalb der Feuerwerksverbotszone, die nur einen kleinen Teilbereich der Innenstadt umfasst, können Feuerwerkskörper abgebrannt werden.

### 5. Zu Ziffer 4

Eine Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG), was aufgrund der Anzahl an wechselnden und nicht namentlich bekannten Personen der Fall ist. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden (Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG). Die Allgemeinverfügung wird durch ortsübliche Bekanntgabe Amtsblatt der Stadt Nürnberg öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe wird der Tag des Erscheinens des Amtsblattes bestimmt. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

### 6. Zu Ziffer 5

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg ([www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html](http://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

### Hinweise zur Bekanntgabe und zu Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayVwVfG erfolgt die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts, indem sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung bei der Stadt Nürnberg, Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, Zimmer 304/3.OG, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag, Dienstag, Donnerstag, jeweils 8:00 Uhr - 15:30 Uhr, Mittwoch, Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:30 Uhr). Außerdem kann die Allgemeinverfügung mit Begründung auf der Internetseite des Ordnungsamtes eingesehen werden (<https://www.nuernberg.de/internet/ordnungsamt/>).
2. Der Verstoß gegen das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 46 Nr. 8 Buchst. b 1.SprengV, § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 SprengG), der Verstoß gegen das Abbrennverbot in den übrigen Bereichen der Verbotszone kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG, § 17 Abs. 1 OWiG).

Nürnberg, 25.11.2024  
Ordnungsamt  
gez. Pollack  
Stv. Dienststellenleiter